

Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolfers.at

E-Mail: gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

K U N D M A C H U N G

Gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfers vom 15.12.2015 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Wolfers erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Wolfers (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

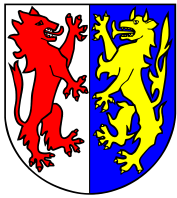
§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 21,38 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserlass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Objekten (Bauernhäusern) beträgt die Anschlussgebühr bis 200 m² 100 % der Bemessungsgrundlage, über 200 m² 50 % der Bemessungsgrundlage, mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserlass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.
- (3) Für Gebäude, Gebäudeteile, die gewerblichen Zwecken dienen, mit geringem Abwasseranfall oder nicht ständiger Benützung (Veranstaltungsstätten, Säle, Kaufgeschäfte und dgl.) 50% der Bemessungsgrundlage, mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserlass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.
- (4) Für Gebäude, Gebäudeteile, die gewerblichen Zwecken dienen, mit geringem Abwasseranfall oder nicht ständiger Benützung (Produktionshallen, Lagerhallen und dgl.) sowie Nebenräumen, von denen nur Dachwässer eingeleitet werden 20% der Bemessungsgrundlage, mindestens aber die von der

Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserlass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.

- (5) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder gewerbliche Betriebszwecke benützbar gemacht sind. Nebengebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, wenn von diesen keine Abwässer (Niederschlagswässer) in den Kanal abgeleitet werden. Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen. Wintergärten sind mit ihrer bebauten Fläche in die Kanalanschlussgebühr mit einzubeziehen. Der Freiluftraum in oberen Stockwerken oberhalb der bebauten Fläche bleibt von der Berechnung ausgenommen. Die Quadratmeteranzahl wird aus den vorliegenden Bauplänen bzw. durch Messung der Objekte ermittelt.
- (6) Balkone, Loggien und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Garagen sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (7) Für die Gebäude und Grundstücke in der Lerchensiedlung werden die bis zur Übernahme der Kanalanlage durch die Marktgemeinde Wolforn an die ehemalige Wassergenossenschaft entrichteten Kanalanschlussgebühren angerechnet und zwar:
 - a) bei unbebauten Grundstücken im Ausmaß der Mindestgebühr nach dieser Gebührenordnung
 - b) bei bebauten Grundstücken wird für die ab diesem Zeitpunkt getätigten Auf-, Zu-, Aus-, Ein-, Umbauten oder Neubauten nach Abbruch eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang vorgeschrieben, als es gegenüber dem bisherigen Zustand zu einer Vergrößerung der Berechnungsfläche gemäß § 3 gekommen ist.
- (8) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (9) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen bleiben dabei unberücksichtigt. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern diese an das Hauskanalnetz angeschlossen sind.
- (10) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (11) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.



Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolfers.at

E-Mail: gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

-
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(12) Abschläge:

Für öffentliche Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der Marktgemeinde Wolfers: 100 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

Kanalbenützungsgebühren

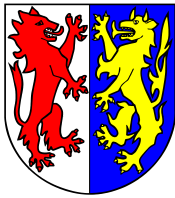
(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt € 3,61 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- a) Für jeden angemeldeten Einwohner (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) ist eine jährliche Pauschalgebühr, die einem Abwasseranfall von 40m³ entspricht, zu entrichten. Für die Erfassung der angemeldeten Einwohner wird als Stichtag jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres festgelegt
- b) Für Studenten und Schüler, die ganzjährig aus Schul- oder Studienzwecken in auswärtigen Gemeinden aufhältig sind, und für Präsenz- und Zivildienstler wird nach Vorlage einer Bestätigung ab dem Folgequartal eine 50%-ige Ermäßigung gewährt.
- c) Für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % gewährt.
- d) Für angeschlossene, bebaute aber unbewohnte Grundstücke ist jedenfalls eine Mindestgebühr, die einem Abwasseranfall von 40m³ jährlich entspricht, zu entrichten.

2. Für gewerbliche Betriebe und gewerblich genutzte Objekte:

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt € 3,61 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- a) für gewerbliche Betriebe ohne besonderen Abwasseranfall mindestens jedoch eine jährliche Pauschalgebühr, die einem Abwasseranfall von 60m³ jährlich entspricht,
 - b) für Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen durch gewerbliche Betriebe, Privatzimmervermietungen, Vereine und sonstige Organisationen dienen, mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Abwasseranfall von 20m³ jährlich pro Beherbergungsplatz entspricht,
 - c) für Gastbetriebe mit einer Gesamtnutzfläche bis maximal 100m² inklusive Küche, Sanitär und Lagerräumen mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Abwasseranfall von 100m³ jährlich entspricht.
 - d) für Gastbetriebe mit einer Gesamtnutzfläche über 100m² mit zusätzlichen Veranstaltungsräumen, sowie eigenständige Sauna- oder Wellnessbetriebe mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Abwasseranfall von 400m³ jährlich entspricht.
 - e) für Ämter und Behörden, sowie ärztliche Ordinationen, Friseure, Floristen, Gärtnereien, Wäschereien, Fleischereien, Autowaschanlagen, Waschplätze und ähnliche der Berufsausübung dienende Räumlichkeiten (ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume) mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Abwasseranfall von 100m³ jährlich entspricht.
3. Für die Mobile Abwasserentsorgung die Gebühr gem. § 4 Abs. 1 sowie eine jährliche Grundgebühr, die einem Abwasseranfall von 70m³ jährlich entspricht
4. für Gebäude und Grundstücke, die durch ein Hausanschlusspumpwerk an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr um 15 % der jeweils geltenden Kanalbenützungsgebühren gem. Abs. 1 bis 2 verringert.



Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolfers.at

E-Mail: gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

-
5. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung eines Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 8,18 Euro zu entrichten, sofern diese Gebühr nicht bereits bei der Erfassung der Wassergebühren zur Verrechnung gelangte.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke pro Grundstück jährlich eine Gebühr, die einem Abwasseranfall von 40m³ jährlich entspricht.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.11 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27. September 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Mayr

Zur öffentlichen Einsicht auflegen:

Angeschlagen am 16.12.2015

Abgenommen am: 31.12.2015